

Markt Gnotzheim

Aufgrund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Gnotzheim folgende **Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (1. Änderung)**.

§ 1

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Reihengräber sind grundsätzlich Einzelgräber. Es wird deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne beigesetzt. Die Beisetzung einer weiteren Urne ist möglich.

§ 2

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 60 Jahre begründet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Graburkunde. Die Beisetzung einer weiteren Urne ist möglich, die Nutzungszeit des Grabes darf aber nicht überschritten werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2007 in Kraft.

Gnotzheim, den 30.11.2007

Josef Weiß
1. Bürgermeister